



HVBG

HVBG-Info 20/1991 vom 29.08.1991, S. 1824 - 1825, DOK 543.11/017-LSG

**Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für
Beitragsschulden - Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.12.1990
- L 4 Kr 14/88**

Zur Haftung des Gesellschafters einer Vor-GmbH für
Beitragsschulden;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 19.12.1990
- L 4 Kr 14/88 -

1. Die Gesellschafter einer nicht eingetragenen GmbH (Vor-GmbH) haften für deren Beitragsschulden als Gesamtschuldner, die Haftung ist nicht auf das Einlagekapital begrenzt (BSG SozR 2200 § 723 Nr. 7 = BSGE 60, 29-34 = HV-INFO 1986, S. 780-785).
2. Die Berufsmäßigkeit der Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV wird durch die sonst bestehende Arbeitslosigkeit nicht berührt.
3. Um der Melde- und Auskunftspflicht genügen zu können und der Einzugsstelle die Möglichkeit der Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Sachverhalte zu geben, ist der Arbeitgeber gehalten, alle für Bestehen und Umfang der Versicherungs- und Beitragspflicht maßgebenden Tatsachen über die bei ihm beschäftigten Personen aufzuzeichnen (vgl. BSG SozR 2200 § 317 Nr. 2). Verletzt er diese Pflicht und wird so die erforderliche Aufklärung verhindert, kann zugunsten der Einzugsstelle der von ihr führende Beweis als erbracht angesehen werden. Bei Zweifeln über die Höhe des von den versicherungspflichtigen Arbeitnehmern erzielten Entgelts dürfen diese Einkünfte geschätzt werden (vgl. BSG SozR 2200 § 1399 Nr. 16).

Fundstelle: "DIE SOZIALVERSICHERUNG" August 1991, S. 221-222